



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0687/2012		Datum:	07.11.2012
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			Az:
Gremienweg:				
14.12.2012	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
03.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
20.11.2012	Ausschuss für Demographie und integrierte Stadtentwicklung	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
14.11.2012	Fachbereichsausschuss IV	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV zum Thema Erneuerbare Energien, Stellungnahme der Stadt Koblenz zum überarbeiteten Entwurf			

Beschlussentwurf:

Die Stadt Koblenz gibt die folgende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum überarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV) zum Thema „Erneuerbare Energien“ ab.

Begründung:

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV setzt die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz und ist damit für die Regional- und Bauleitplanung verbindlich. Am 24. Januar 2012 hatte der Ministerrat einen vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vorgelegten ersten Entwurf einer Teilfortschreibung grundsätzlich gebilligt und für die Anhörung freigegeben. Dabei war vor allem vorgesehen, den Kommunen eine größere Planungsfreiheit, aber auch mehr Planungsverantwortung zu geben.

Die Stadt Koblenz hat in dem im Frühjahr 2012 durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zu dem ersten Entwurf eine Stellungnahme abgegeben, die mit der Beschlussvorlage BV/0136/2012 am 23.03.2012 vom Stadtrat beschlossen wurde. Darin

wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Stadt Koblenz eine umfassende regionalplanerische Steuerung von Windkraftanlagen sinnvoll ist, um eine ungesteuerte technische Überformung der Landschaft zu vermeiden.

Zudem sind von Bürgern, Institutionen und Behörden zu dem ersten Entwurf viele Hinweise und Anregungen vorgebracht worden, die zu einer Überarbeitung der Teilfortschreibung geführt haben.

Der Ministerrat hat diesen überarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV am 25. September 2012 für ein erneutes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen erfolgt eine erneute Ressortabstimmung, die Beteiligung des Kommunalen Rates, sowie des zuständigen Ausschusses des Landtages. Es folgt die endgültige Beschlussfassung des Ministerrats, die gemäß Angabe des Ministeriums für Frühjahr 2013 vorgesehen ist.

Nach dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung müssen die Planungsgemeinschaften ihre Regionalpläne an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV anpassen. Die im LEP definierten Ziele der Landesplanung sind verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung der Stadt Koblenz. Ebenfalls definierte Grundsätze der Landesplanung sind bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen, so dass davon in begründeten Ausnahmen abgewichen werden kann.

Nach Anpassung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald an die Teilfortschreibung des LEP sind auch die dort aufgestellten Ziele und Grundsätze der Regionalplanung für die Bauleitplanung der Stadt Koblenz beachtlich.

Im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf wurde die Vorgabe, zwei Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen vorzusehen, statt vormals als Ziel nunmehr lediglich als Grundsatz der Raumordnung definiert. Diese Vorgabe ist somit für die nachfolgenden Planungsebenen nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern kann im Rahmen der Abwägung durch die Kommunen modifiziert werden. Die Landesregierung folgt damit einer Anregung, die auch von der Stadt Koblenz Anfang dieses Jahres zum Fortschreibungsentwurf vorgebracht wurde.

In Erweiterung des ersten Entwurfs der Fortschreibung werden nun die im LEP IV grob abgegrenzten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften als weitere für die Windkraft relevante Flächenkategorie eingeführt, in denen nach Konkretisierung durch die Regionalplanung Windkraftanlagen ausgeschlossen werden können. Das Stadtgebiet Koblenz liegt teilweise in den historischen Kulturlandschaften Oberrheintal, Moselhunsrück und Pellenz-Maifeld/Mittelrheinisches Becken. Inwieweit dies zum Ausschluss von Windkraftanlagen durch die Regionalplanung auf dem Gebiet der Stadt Koblenz führt, kann erst nach Konkretisierung und Beurteilung durch die regionale Planungsgemeinschaft abgeschätzt werden. Grundsätzlich sieht die Stadtverwaltung dieses neue mögliche Ausschlusskriterium als planerisch schwer begründ- und handhabbar an.

Für die Bereiche, die von der Regionalplanung nicht als Vorranggebiete festgesetzt werden und die nicht unter die vom LEP vorgesehenen Ausschlusskategorien fallen, ist auch gemäß aktuellem Entwurf zur LEP-Fortschreibung keine Steuerung auf regionaler Ebene vorgesehen. Die Steuerung von Flächen für die Windkraft fällt damit vorrangig in den Verantwortungsbereich der einzelnen Kommunen.

Aufgrund der überörtlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild hält die Verwaltung jedoch weiterhin eine regionalplanerische Steuerung der

Anlagenstandorte für sachgerecht, so dass die kritische Stellungnahme der Stadt Koblenz von Anfang dieses Jahres dazu im Kern aufrechterhalten bleiben sollte.

Stellungnahme der Stadt Koblenz zur Teilfortschreibung LEP IV (überarbeiteter Entwurf)

Die Stadt Koblenz begrüßt, dass die Vorgabe zwei Prozent der gesamten Landesfläche und zwei Prozent der Waldflächen für die Nutzung der Windenergie zu Verfügung zu stellen, nunmehr nur noch Grundsatz und kein Ziel der Regionalplanung sein soll. Aus den in unserer Stellungnahme vom 27.03.2012 erläuterten Erwägungen wäre die Festsetzung eines verbindlichen Zieles problematisch, da diese Vorgabe aufgrund der unterschiedlichen naturräumlichen Rahmenbedingungen und Siedlungsstrukturen vermutlich nicht in allen Landesteilen erreicht werden kann.

Die Einführung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften als weitere für die Windkraft relevante Flächenkategorie halten wir für unglücklich. Grundsätzlich sehen wir diese Bereiche für schützenswert an und unterstützen das Bestreben, diese Landschaften von Windkraftanlagen frei zu halten. Unklar ist jedoch, auf welcher fachlichen Grundlage die regionalen Planungsgemeinschaften Gebiete in den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften abgrenzen können, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist. Hier sehen wir Probleme bei der Bestimmung von nachvollziehbaren und objektiven Auswahlkriterien. Konkretere Vorgaben seitens der Landesplanung für die ausdrücklich erwähnte „Kulturlandschaftsverträglichkeitsprüfung“ wären hilfreich.

Ebenso stellen sich uns Fragen hinsichtlich des Verfahrens zur Prüfung, ob Windkraftanlagen mit dem Status des Unesco-Weltkulturerbes vereinbar sind. Nach Begründung zur LEP-Fortschreibung soll diese Prüfung auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Sichtachsen erfolgen, um visuelle Beeinträchtigungen der Welterbestätten zu vermeiden. Unklar ist dabei, wer diese Untersuchung durchführt und wann die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen eine visuelle Beeinträchtigung darstellt.

Grundsätzlich halten wir es weiterhin für problematisch, dass für die Bereiche, die von der Regionalplanung nicht als Vorranggebiete festgesetzt werden und die nicht unter die vom LEP vorgesehenen Ausschlusskategorien fallen, auch gemäß aktuellem Entwurf zur LEP-Fortschreibung keine Steuerung auf regionaler Ebene vorgesehen ist.

Aktuell beobachten wir, dass die Verbandsgemeinden in der Nachbarschaft von Koblenz die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie in ihren Flächennutzungsplänen vorbereiten. Die in diesen Flächen möglicherweise errichteten Windenergieanlagen wären vom Koblenzer Stadtgebiet und den touristisch hochwertigen Bereichen wie Rheinufer oder Festung Ehrenbreitstein voraussichtlich deutlich sichtbar. Eine Beeinträchtigung des für den Tourismus wichtigen Landschaftsbildes in der Stadt Koblenz kann nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt Koblenz wird Anregungen zu den entsprechenden Planungen der Nachbargemeinden im Rahmen der Änderung von Flächennutzungsplänen vorbringen. Wir haben jedoch Bedenken, dass im Rahmen der Planungshoheit der Nachbargemeinden den Belangen der Stadt Koblenz nicht das notwendige Gewicht beigemessen wird und diese vor dem Hintergrund der von den Nachbargemeinden erwarteten hohen Einnahmen nicht berücksichtigt werden.

Viele Gemeinden werden aus wirtschaftlichen Erwägungen bestrebt sein, auf ihrem Gemeindegebiet Windkraftanlagen zu errichten, ohne dabei überörtliche Erwägungen wie den Landschaftsschutz und die Windhöflichkeit ausreichend zu berücksichtigen. Ergebnis wird

statt einer Konzentration von Windkraftanlagen an den besonders gut geeigneten Standorten des Landes eine ungesteuerte Verteilung der Anlagen über das gesamte Land sein, mit der auch Mehraufwendungen für die Herstellung der Netzinfrastuktur verbunden sind.

Daher halten wir die Ebene der kommunalen Bauleitplanung für nicht geeignet, die Entwicklung der Windkraft zu steuern und eine technische Überformung weiter Teile unserer Landschaft zu vermeiden. Aufgrund der erheblichen visuellen Auswirkungen von Windkraftanlagen, die nicht an Gemeindegrenzen halt machen, sondern eine weite Fernwirkung haben, wäre nach unserer Auffassung vielmehr eine umfassende Steuerung der Flächenausweisung von Windenergieanlagen durch die Regionalplanung sachgerecht.

Die Stadt Koblenz wünscht sich gerade vor dem Hintergrund der erheblich gewachsenen Nabenhöhen vom Land weitere Empfehlungen etwa hinsichtlich Schutzabständen zu Siedlungen, auf die im Rahmen von Bauleitplanverfahren zurückgegriffen werden kann. Dadurch können Abwägungsvorgänge vereinfacht und die Planverfahren beschleunigt werden. Nur so kann erreicht werden, dass die gewünschte Steuerung der Windenergie wenn schon nicht auf der Ebene der Planungsregionen wenigsten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung landesweit nach vergleichbaren Maßstäben erfolgt. Diese Vorgaben müssen nicht in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, sondern können den Kommunen auch auf anderem Wege etwa als aktualisierte Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen an die Hand gegeben werden.

Gemäß Fortschreibungsentwurf sollen Photovoltaikanlagen vorrangig auf ertragsschwachen und artenarmen Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. In diesem Zusammenhang geben wir den Hinweis, dass solche Flächen aus Gründen des Artenschutzes oftmals besonders schützenswert sind.

Anlagen:

Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV), 2. Anhörung